

**Bezirksregierung Detmold
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

**Flurbereinigung Riehebach
Az.: 33 B 22 00 2 – H. Nr. 41**

Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld, 07.12.2022
Tel.: 05231/71-0

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 08.05.2000 festgestellte und durch den Beschluss vom 15.05.2013 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold,
Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Petershagen**

Gemarkung Windheim	Flur 6	Flurstücke 159/98, 160, 247/5, 258, 279, 280, 295, 296, 307 und 318
Gemarkung Windheim	Flur 7	Flurstücke 460, 483 und 484
Gemarkung Jössen	Flur 12	Flurstück 60
Gemarkung Döhren	Flur 2	Flurstück 140
Gemarkung Lahde	Flur 19	Flurstück 27

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold,
Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Petershagen

Gemarkung Jössen	Flur 7	Flurstücke 2 - 5, 7 - 9, 11, 13, 15 - 18, 20, 22, 24, 22/19, 23/19,
	Flur 13	Flurstücke 1, 4, 5, 7 - 10, 14, 15, 17 - 22, 25 - 31, 33 - 36, 39 - 45, 47, 50 - 58, 63, 65 - 67, 69, 71, 72, 74, 79 - 85, 126, 130 - 132, 137 - 139, 141, 142, 147, 159 - 161, 163, 164, 24/2, 64/1, 64/2
Gemarkung Jössen	Flur 14	Flurstücke 17, 81, 169, 174, 186, 188, 189, 6/1, 12/1, 14/1, 19/1, 74/1, 80/1
Gemarkung Windheim	Flur 6	Flurstücke 143, 197, 198, 203, 204, 210, 214, 231, 284, 287, 44/1, 51/1, 52/1, 53/3, 53/4
Gemarkung Windheim	Flur 7	Flurstücke 304, 308 - 315, 345 - 350, 352 353, 400, 401

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 55 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Petershagen zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2000 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Riehebach“ mit Sitz in Petershagen.
5. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden als Teilnehmer aus der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2000 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Riehebach“ mit Sitz in Petershagen aus.

Gründe

Die Zuziehungen zum Flurbereinigungsgebiet dienen dem mit der Anordnung der Flurbereinigung Riehebach verfolgten Zweck. Ziel dieses Flurbereinigungsverfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche der Ökologie auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit beiden Belangen gleichermaßen zu dienen.

Anlass der Zuziehung zu dem bisherigen Flurbereinigungsgebiet sind Verhandlungen mit zwei Teilnehmern.

Die Voraussetzungen für die Ausschlüsse des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck des Verfahrens ist es weiterhin, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche des Natur- und Gewässerschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken. Der Wasserverband Weserniederung plant, den Riehebach zu einem naturnahen, ständig wasserführenden Gewässer mit Gestaltungsmaßnahmen an den Ufern auszubauen. Für die noch im Verfahren liegenden Flächen liegen Verhandlungen vor, die auf Grund des Zweckes der Flurbereinigung geführt wurden. Da die Teilnehmer der auszuschließenden Flurstücke jedoch kein Interesse an Verkauf oder Tausch ihrer Flächen haben, werden diese zur Vereinfachung der finalen Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens ausgeschlossen.

Durch eine Überarbeitung der genehmigten Planung des Riehebaches verringert sich der Flächenbedarf. Für den Gewässerausbau werden nur noch Flächen im Oberlauf zwischen der Panzerstraße und dem Schleusenkanal benötigt. Weitergehende Austausche von Grundstücken in den auszuschließenden Bereichen sind nicht mehr erforderlich. Durch den Ausschluss von Flurstücken aus dem ursprünglichen Verfahrensgebiet wird dieser Tatsache Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,
oder der

Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62,
33615 Bielefeld

schriftlich oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des

Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag


(Tombrink)

